

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Auf dem ehemaligen Mühlenanwesen in Unterhaidmühle befand sich in früheren Zeiten bereits ein Wasserrad. Zu Schauzwecken soll an der ursprünglichen Stelle wieder ein Wasserrad neu errichtet werden. Eine energetische Nutzung ist nicht vorgesehen.

Das Ausleitungsbauwerk wird oberhalb der Steinschwelle in das Ufer des Gewässers „Haidbach“ eingebaut. Beim Ausleitungsbauwerk handelt es sich um einen Betonring, der einen Innendurchmesser von 1,20 m hat. Der Ring hat auf der Bachseite eine Öffnung, in der mittels Blechabdeckung die Zulauföffnung mit einer Breite von 1,0 m hergestellt wird. Die Schwelle liegt auf einer Höhe von 406,685 m ü. NHN, sodass die Mindestwasserabgabe von 27 l/s in den Altbach gewährleistet wird. Die Öffnungshöhe beträgt ca. 10 cm. Damit führen höhere Abflüsse im Haidbach nicht zu einer erhöhten Ausleitungsmenge. Zudem drosselt die anschließende Rohrleitung DN 200 den Abfluss auf 35 l/s. Die Ausleitungsöffnung wird mit horizontalen Rechenstäben versehen. Dadurch gelangen keine aquatischen Lebewesen in die anschließende Rohrleitung (DN 200 PE).

Über eine ca. 206 m lange PP-Leitung DN 200 mit einem max. Gefälle von 0,75 % wird eine Wassermenge von 0,035 m<sup>3</sup>/s nach Nordosten in den neuen Stauweiher geleitet.

Der neue Stauweiher südlich des Bestandsgebäudes mit den Abmessungen von etwa l/b = 30/15 m und einer mittleren Tiefe von 1,2 m hat ein Fassungsvermögen von ca. 540 m<sup>3</sup>. Der Stauweiher hat ein Freibord von 35 cm. Die verrohrte Leitung von der Ausleitungsstelle erreicht den Stauweiher auf einer Höhe von 404,46 m ü. NHN. Die Sohlflächen haben eine Neigung zum Mönch von 0,5 %. Der Teich ist durch einen Lehmschlag an der Sohle und an den Seiten abgedichtet. Im Norden befindet sich der Zulauf über ein Rechteckgerinne zum Wasserrad. Der Zulauf kann mit einem Absperrschütz aus Holzbohlen verschlossen werden. Die Holzbohlen sind in Stahlschienen verankert, welche an den Stahlbetonwänden angebracht sind. Ein Feinrechen nach dem Schütz verhindert das Eindringen von Treibgut in das Wasserrad.

Am nördlichen Ende des Stauweihers schließt sich ein offenes Rechteckgerinne aus Bruchsteinmauerwerk an, welches das Wasser zum Wasserrad leitet. Durch ein Gefälle von 0,5 % und eine Breite von 0,8 m wird das Wasserrad stetig mit ausreichend Wasser versorgt. Der Unterwasserkanal beginnt unterhalb des Wasserrades und ist im ersten Abschnitt als „Durchlass“ mit 6,0 m Länge und einer Nennweite DN 500 aus Beton ausgebaut. Daran schließt ein naturnahes offenes Gerinne mit der Sohlbreite von ca. 0,2 m an, das bis zum Haidbach führt. Der Unterwasserkanal hat eine Länge von ca. 67 m.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

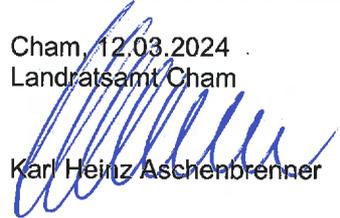
Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Belästigungen und Gesundheitsrisiken werden dauerhaft nicht verursacht. Eine direkte Betroffenheit der menschlichen Gesundheit durch eine evtl. Gewässerverunreinigung während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Belästigungen durch Baustellenemissionen sind zu erwarten, jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Zudem sind diese aufgrund der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung als gering einzustufen. Der Haidbach als Gewässerlebensraum erfährt durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung der biologischen Durchgängigkeit. Vielmehr bleibt die Durchgängigkeit des Haidbaches durch die Herstellung der Sohlschwelle erhalten.

Auswirkungen auf die Gehölze können durch schadensvermeidende Maßnahmen vermindert werden. Es tritt kein zusätzlicher Lebensraumverlust ein. Der Lebensraum wird durch die Anlage nicht zerschnitten.

Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 12.03.2024  
Landratsamt Cham

  
Karl Heinz Aschenbrenner